

Amtliche Bekanntmachung

I. Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Burgenlandkreises

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i.V.m. § 1 Abs.1 S. 1, § 3a VwVfG LSA i.V.m. § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen öffentlich bekanntgegeben:

Der Burgenlandkreis erlässt zur Regelung des Betretens von Spielplätzen folgende

Allgemeinverfügung Nr. 8

1. Alle öffentlich zugänglichen Spielplätze auf dem Gebiet des Burgenlandkreises dürfen nur nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung betreten und genutzt werden. Das gilt ebenso für Spielplätze, die in Tierparks und zoologischen Gärten nur auf gesonderten Eintritt hin genutzt werden können.
2. Spielplätze dürfen nur durch Kinder bis zum Alter von 12 Jahren und ihre gegebenenfalls erforderlichen Begleitpersonen betreten werden.
3. Begleitpersonen haben untereinander einen Mindestabstand von 1,50 Metern zu gewährleisten, es sei denn, sie gehören einem gemeinsamen Hausstand an.
4. Einen Spielplatz darf nur betreten, wer keine Symptome hat, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten. Zu den Symptomen gehören insbesondere Fieber, trockener Husten, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Atemprobleme, Halskratzen, Kopf-, Gliederschmerzen, Schüttelfrost, Übelkeit, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns oder Durchfall.
5. Der Verkehrssicherungspflichtige entscheidet über die grundsätzliche Öffnung seiner Spielplätze. Weitergehende Zugangs- und Hygienebeschränkungen als die mit dieser Allgemeinverfügung festgelegten, kann er im Rahmen der Ausübung seines Hausrechtes treffen. Bestehende weitergehende Benutzungsregelungen in Satzungen oder Benutzungsordnungen des Verkehrssicherungspflichtigen bleiben unberührt, soweit sie dieser Allgemeinverfügung nicht widersprechen.
6. Das Gesundheitsamt des Burgenlandkreises empfiehlt, für die Benutzung der Spielplätze folgende Hygienemaßnahmen zu beachten:
 - Hände aus dem Gesicht fernhalten.
 - Nutzung der Spielgeräte nacheinander, so dass jedes Kind an die Reihe kommt.
 - Nach dem Spielen sind bei der ersten Gelegenheit Hände und Gesicht gründlich zu waschen.

Der Landrat

7. Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntmachung unter www.burgenlandkreis.de am 08.05.2020 in Kraft und mit Ablauf des 27.05.2020 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg einzulegen. Die Schriftform wird ferner durch eine E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail Adresse burgenlandkreis@blk.de oder durch eine absenderbestätigte DE-Mail an burgenlandkreis@blk.de-mail.de erfüllt.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Naumburg, den 08.05.2020



Götz Ulrich
Landrat

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann immer am

Montag: von 08.30 bis 11.30 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag: von 08.30 bis 11.30 Uhr und von 13.00 bis 17.30 Uhr
Mittwoch: von 08.30 bis 11.30 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag: von 08.30 bis 11.30 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag: von 08.30 bis 11.30 Uhr

im Landratsamt des Burgenlandkreises, Sekretariat des Rechts- und Ordnungsamtes, Haus 2, Zimmer 2.202, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg (Saale) eingesehen werden.

Naumburg, den 08.05.2020



Götz Ulrich
Landrat

II. Hinweisbekanntmachung

Die o.g. Allgemeinverfügung Nr. 8 ist am 08.05.2020 unter www.burgenlandkreis.de gem. § 3a VwVfG LSA bekannt gemacht worden.

Naumburg, den 08.05.2020



Götz Ulrich
Landrat